

**15. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität  
zu Kiel für Studierende der Biologischen Ozeanographie  
mit dem Abschluss Master of Science Biological Oceanography (M.Sc.)  
(Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach))**

**Vom 5. Februar 2015**

NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 85

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 9. Februar 2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Januar 2015 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2014 (NBI. HS MSB Schl.-H. S. 56), wird geändert wie folgt:

1. In § 11 wird in der Überschrift das Wort "von" ersetzt durch das Wort "zu".
2. In der Anlage „1. Order of courses for the Master of Science in “Biological Oceanography”“ wird in der Zeile „First Semester“ in der Darstellung für das Modul „MNF-bioc-110“ in der Spalte “Exam” die Angabe “WE 100%” ersetzt durch die Angabe “OP 50%, H 50%”.
3. Die Anlage “2. Examples of shifting optional courses for the Master of Science in “Biological Oceanography”“ wird wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile “Second Semester” wird folgendes neues Modul “MNF-bioc-269” eingefügt:

	<u>MNF-bioc-269</u>	Marine Population Genomics	S	2		OP 30%, M 70%	2
--	---------------------	----------------------------	---	---	--	---------------	---

- b) In der Zeile „Third Semester“ wird folgendes neues Modul „MNF-bioc-360“ eingefügt:

	<u>MNF-bioc-360</u>	Marine biotechnology – I	S	1		OP 70%, H 30%	3
--	---------------------	--------------------------	---	---	--	---------------	---

**Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2015 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Februar 2015 erteilt.

Kiel, den 5. Februar 2015

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel